

II-6501 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3223 U

1992-07-08

A n f r a g e

der Abg. Dr. Feurstein
und Kollegen

an den Bundesminister für Verkehr und öffentliche Wirtschaft
betreffend unbehindertes Überqueren der Fahrbahn durch Kinder

In § 29 a der Straßenverkehrsordnung ist zwar vorgesehen, daß Fahrzeuglenker, die erkennen, daß Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen überqueren, verpflichtet sind, diesen das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. In Verbindung mit anderen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bedeutet dies, daß die Fahrzeuglenker erst dann anhalten müssen, wenn das Kind die Fahrbahn bereits betreten hat. Diese Einschränkung bedeutet eine Gefährdung für Kinder, weil diese das Verkehrsgeschehen nicht umfassend beurteilen können und unter Umständen zu einem falschen Zeitpunkt die Fahrbahn betreten. Es wäre daher wünschenswert, daß der Fahrzeuglenker bereits dann zum Anhalten des Fahrzeuges verpflichtet ist, wenn zu erkennen ist, daß Kinder einzeln oder in Gruppen, die sich noch auf dem Gehsteig befinden, die Fahrbahn überqueren wollen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Verkehr und öffentliche Wirtschaft folgende

- 2 -

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, anlässlich der nächsten Novellierung der Straßenverkehrsordnung § 29 a Abs. 1 in der Weise zu konkretisieren, daß der Fahrzeuglenker auch dann verpflichtet ist, "das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, wenn zu erkennen ist, daß Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren wollen"?